



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung I/7 - Strahlenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

E-Mail: abt.17@bmlfuw.gv.at

Präsident  
Dipl.-Ing. Dr. Michael Hajek  
  
Vienna International Centre  
Postfach 200  
1400 Wien, Austria  
  
T +43-1-2600-22712  
F +43-1-26007  
E m.hajek@iaea.org

Ihr Zeichen  
BMLFUW-UW.1.1.8/0009-I/7/2015

Unser Zeichen  
15-016

Sachbearbeitung  
AB, MH

Datum  
2015-08-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer freundlichen Einladung zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zur Änderung des österreichischen Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, nachkommend, erlaubt sich der Österreichische Verband für Strahlenschutz, folgende Stellungnahme abzugeben, die wir in Kopie auch dem Präsidium des Nationalrates übermitteln.

In der Hoffnung, Ihnen dadurch bei der Erfüllung Ihrer hoheitlichen Aufgaben dienlich sein zu können, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Dr. Michael Hajek  
Präsident

Asst. Prof. Dr. Alexander Brandl, MSc., CHP  
Sekretär

Kopie: Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Anlage: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

## Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969

1. Die in § 2 Abs. 3 und 7a getroffene Unterscheidung zwischen „Beseitigung“ und „Entsorgung radioaktiver Abfälle“ ist für das Verständnis des weiteren Gesetzestextes unerlässlich und stellt klar, dass die „Entsorgung“ nur einen Teil der möglichen Tätigkeiten zur „Beseitigung“ umfasst. In weiterer Folge ist jedoch nicht immer eindeutig, dass diese Unterscheidung vom Gesetzgeber auch konsequent getroffen wird, so etwa in der Überschrift zu § 36b, „Grundsätze für die Beseitigung von radioaktiven Abfällen; Nationales Entsorgungsprogramm“. § 36b behandelt ausschließlich die nationale Strategie für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle. In § 36c wird die Beseitigung lediglich zweimal erwähnt: in Abs. 3 in Zusammenhang mit internationalen Kooperationen, wo nicht eindeutig ersichtlich ist, dass nicht ohnehin die Entsorgung gemeint ist (Verträge mit Entsorgungsdienstleistern), sowie in Abs. 6 Z 2, wo wiederum die „sichere Entsorgung“ angesprochen wird, aber die Form radioaktiver Abfälle für eine „Beseitigung“ im nationalen Entsorgungsprogramm dargestellt werden soll.
2. Die Erläuterungen zu §§ 36b und 43 Abs. 7 stellen fest, dass in § 36b Abs. 1 bis 4 die Grundsätze der Beseitigung radioaktiver Abfälle dargestellt werden. Diese Absätze sprechen jedoch explizit die Entsorgung derselben an. Die in Abs. 4 Z 1 bis 6 ausgeführten Grundsätze betreffen ebenfalls die Entsorgung radioaktiver Abfälle und nicht, wie in den Erläuterungen beschrieben, deren Beseitigung.
3. Die Erläuterungen zu §§ 36b und 43 Abs. 7 stellen fest, dass „der Bewilligungsinhaber eines Forschungsreaktors sicherzustellen [hat], dass nur Brennelemente verwendet werden, deren Hersteller oder Lieferanten sich zur Rücknahme der abgebrannten Brennelemente verpflichtet haben“. Diese Verantwortlichkeit ist aus § 36b Abs. 3 nicht unmittelbar ersichtlich. Der Wortlaut „Beim Betrieb von Forschungsreaktoren wird sichergestellt, dass keine abgebrannten Brennelemente zur Entsorgung in Österreich anfallen.“ stellt keine direkte gesetzliche Vorgabe dar und spricht keine natürliche oder juristische Person an, die eine solche Vorgabe umsetzen müsste.
4. Die in § 36b Abs. 4 Z 1 bis 6 ausgeführten Grundsätze zur Entsorgung radioaktiver Abfälle stellen keine unmittelbaren gesetzlichen Vorgaben mit einem entsprechenden Verantwortungsträger dar. Die Formulierungen „wird [...] beschränkt“ (Z 1), „werden berücksichtigt“ (Z 2) und „werden [...] entsorgt“ (Z 3) sprechen keine natürliche oder juristische Personen an.

Für den Österreichischen Verband für Strahlenschutz

Der Präsident

Der Sekretär